

## **Pflichtenliste GwG (Checkliste) für Rechtsanwälte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)\***

### **Erläuterung zur Verwendung dieser Pflichtenliste (Checkliste)**

Das GwG verpflichtet bestimmte Unternehmen, Berufsangehörige oder Gewerbetreibende zur aktiven Mitwirkung bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: „GW/TF“). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind (anders, als andere Berufsangehörige, z.B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) nicht per se „Verpflichtete“ im Sinne des GwG, sondern nur, soweit sie in Ausübung ihres Berufs

- a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
  - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
  - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
  - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
  - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
  - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen,

müssen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, soweit sie an einem der vorgenannten Geschäfte mitwirken oder eine Transaktion durchführen, zum einen über ein allgemeines Risikomanagement in ihrer Kanzleiorganisation verfügen und zum anderen in den entsprechenden Mandaten konkreten einzelfallbezogenen Mandatspflichten nachkommen. Daneben bestehen weitere Sonderpflichten bei Auskunftersuchen bestimmter Behörden oder im Falle bestimmter Anordnungen.

Diese Checkliste stellt alle für den Rechtsanwalt im Rahmen vorerwählter Mitwirkungen und Transaktionsdurchführungen in Betracht kommenden Pflichten nach dem GwG in Tabellenform, gegliedert in all-gemeines Risikomanagement, einzelfallbezogene Mandatspflichten und Sonderpflichten zusammen. Besonders wichtige Hinweise sind in der Tabelle durch ein Dreieckssymbol („▶“) gekennzeichnet.

Die Pflichtenliste soll Ihnen einen dezidierten und zugleich komprimierten Überblick über die für Sie maßgeblichen Regelungen im GwG geben. Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Pflichten finden sich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (in der Tabelle: „AAH“), die der Kammervorstand gem. § 51 Abs. 8 GwG erlassen bzw. genehmigt hat und die Sie auf unserer Internet-präsenz abrufen können. Die jeweilige Fundstelle ist in der Tabelle ebenso angegeben, wie die GwG-Norm, die die entsprechende Regelung enthält (in der Tabelle: „Vorschrift“) sowie, wenn ein Verstoß bußgeldbewehrt ist, die diesbezügliche Norm im GwG (in der Tabelle: „OWi“).

Sie können diese Pflichtenliste im Teil „Risikomanagement“ dazu verwenden, um das allgemeine Risikomanagement in Ihrer Kanzlei aufzubauen und es in regelmäßigen Abständen auf tatsächliche Umsetzung und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Den die Mandatspflichten betreffenden Teil können Sie bei einschlägigen Mandaten als Muster zur Hand nehmen, um sicherzustellen, dass Sie alle maßgeblichen Pflichten erfüllen. Diese Checkliste ersetzt aber nicht die eingehende Befassung mit der Materie, sondern dient vor allem als Merkposten. Bitte befassen Sie sich daher mit den anwaltsspezifischen Risiken, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

---

\*) Alle §§-Angaben ohne ausdrückliche Angabe eines Gesetzes sind solche des GwG.

Im Juli 2022 aktualisierte Prüfliste auf der Grundlage der Muster-Prüfliste der bei der BRAK gebildeten „AG RAK Geldwäschaufsicht“

## Risikomanagement

1	Name, Vorname			
2	Kanzlei			
3	Anschrift			
4	Ort		5	Datum

OrdZ <sup>1</sup>	Gegenstand	AAH <sup>2</sup>	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
1000	Risikoanalyse	99	§ 5		
1010	Ermittlung der GW/TF-Risiken die für die vom Rechtsanwalt betreuten Mandate bestehen unter Berücksichtigung insbesondere der Anlagen 1 und 2 zum GwG sowie auf Grundlage nationaler Risikoanalyse zur Verfügung stehender Informationen	99	§ 5 I 1	§ 56 I Nr. 1	
1011	Ermittlung bezüglich des Mandantenrisikos, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• außergewöhnliche Umstände der Mandatsbeziehung</li> <li>• Vehikel zur Vermögensverwaltung</li> <li>• Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien</li> <li>• bargeldintensive Unternehmen</li> <li>• ungewöhnlich oder übermäßig komplizierte Eigentumsstruktur des Unternehmens</li> <li>• Persönlicher Mandantenkontakt?</li> <li>• Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig?</li> </ul>	99	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 1	
1012	Ermittlung bezüglich des Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung vermögenger Privatkunden</li> <li>• Produkte und Transaktionen, die Anonymität begründen können, wie Treuhandschaften</li> <li>• Mandatsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte</li> <li>• Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter</li> <li>• neue Produkte und neue Geschäftsmodelle, einschl. neuer Vertriebsmechanismen</li> </ul>	99	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 1	
1013	Ermittlung bezüglich des geografischen Risikos z.B. Auslandsbezug zu Drittstaaten, <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Finanzsysteme nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von GW/TF verfügen</li> <li>• in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten signifikant stark ausgeprägt sind</li> <li>• gegen die Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt wurden</li> <li>• die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind</li> </ul>	99	§ 5 I 1, Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 1	
1020	Bewertung der identifizierten GW/TF-Risiken <ul style="list-style-type: none"> <li>• hohes Risiko</li> <li>• mittleres Risiko</li> <li>• geringes Risiko</li> </ul>	99	Anlage 1 und 2 zum GwG	§ 56 I Nr. 2	
1030	Dokumentation der Risikoanalyse	99	§ 5 II Nr. 1	§ 56 I Nr. 2	
1040	Regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung	99	§ 5 II Nr. 2	§ 56 I Nr. 2	

Ordnungsziffer für interne Zwecke und zum Abgleich mit anderen Listen

<sup>2</sup> Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer in der jeweils aktuell gültigen Fassung

2000	<b>Interne Sicherungsmaßnahmen</b>		107 ff.	§ 6 I, II		
2020	Bei angestellten Rechtsanwältinnen obliegen Unternehmen (§ 6 Abs. 3 GwG) (2010)	Schaffen angemessener geschäfts- und kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen, um GW/TF-Risiken in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern, insbesondere (OrdZ. 2030 bis 2070):	107	§ 6 I	§ 56 I Nr. 3	
2030		Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen bezüglich	110	§ 6 II Nr. 1	§ 56 I Nr. 3	
2031		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit GW/TF-Risiken</li> <li>• Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17</li> <li>• Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 I</li> <li>• Aufzeichnung von Informationen und</li> <li>• Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8</li> <li>• Einhaltung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften</li> </ul>				
2032						
2033						
2034						
2035						
2036						
2040		ggf. Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung	113	§ 6 II Nr. 4	§ 56 I Nr. 3	
2041		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von GW/TF</li> <li>• Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen</li> </ul>				
2042						
2050	Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit	114	§ 6 II Nr. 5	§ 56 I Nr. 3		
2060	erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter bzgl. Typologien und aktuelle Metho2062 den der GW/TF sowie einschlägiger Vorschriften und Pflichten					
2061						
2062						
2070	Überprüfung zuvor genannter Grundsätze und Verfahren durch unabhängige Prüfung, soweit Überprüfung angesichts Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist	120	§ 6 II Nr. 7	§ 56 I Nr. 3		
2080	Überwachung der Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen und Aktualisierung 2082 bei Bedarf					
2081						
2082						
2090	Soweit mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter (►Rechte/Pflichten s. § 7 V bis VII)</li> <li>• vorab Anzeige von Bestellung oder Entpflichtung bei der Aufsichtsbehörde</li> </ul>	111)	§ 6 II Nr. 2, Anordnung der RAK Ffm. iVm § 7 III 1. § 7 IV 1	§ 56 II Nr. 2 (Bestellung)		
2091						
2092						
2093						
2100	Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems	121	§ 6 V			
2110	Treffen von Vorkehrungen, um auf Anfrage der FIU oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war	123	§ 6 VI			
2119						<ul style="list-style-type: none"> <li>► Mandantenprivileg: Keine Auskunftspflicht, wenn sich Anfrage auf Informationen bezieht, die der Anwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (Drittgeheimnisse unterliegen grds. nicht der Schweigepflicht). Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für GW/TF-Zwecke genutzt hat oder nutzt</li> </ul>
2120	Vorherige Anzeige bei Aufsichtsbehörde, falls Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen Dritten übertragen wird	124	§ 6 VII			

## Mandatspflichten

1	Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt	
2	Mandatsbezeichnung	
3	Anschrift	
4	Datum	

OrdZ	Gegenstand	AAH	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
3000	Allgemeine Sorgfaltspflichten	37 ff.	§ 10		
3010	Identifizierung des Mandanten	45 ff.	§§ 10 I Nr. 1, 11, 12, 13	§ 56 I Nr. 15 (Vorname)	
3011	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorname und Nachname</li> <li>- Geburtsort und Geburtsdatum</li> <li>- Staatsangehörigkeit</li> <li>- Wohnanschrift</li> </ul> </li> <li>○ Überprüfung anhand gültigem, vor Ort vorgelegtem Personalausweis oder Reisepass  (▶ weitere zugelassene Identifizierungs-möglichkeiten: s. § 12 I)</li> </ul> </li> </ul>				
3012					
3013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• juristische Personen und Personengesellschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Feststellung und Erhebung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Firma, Name oder Bezeichnung</li> <li>- Rechtsform</li> <li>- Registernummer, falls vorhanden</li> <li>- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Ver-treter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person vorstehende Daten</li> </ul> </li> <li>○ Überprüfung anhand Registerauszug bzw. dokumentierter Einsichtnahme), anhand Gründungsdokumenten oder gleichwertiger beweis-kräftiger Dokumente</li> </ul> </li> </ul>				
3014					
3016	▶ Kein Verzicht auf Identifizierung, weil Mandant persönlich bekannt. Lediglich bei bereits früher durchgeführter Identifizierung kann von neuerlicher Identifizierung abgesehen werden.				
3017	▶ Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (§ 14) kann Überprüfung auf Grundlage sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen i.S.v. § 14 II erfolgen.				
3018	▶ Identifizierung kann nach Maßgabe von § 17 Dritten (z.B. Rechtsanwälten, ggf. Identverfahren der Zustelldienste) übertragen werden.				
3020	Identifizierung einer für den Mandanten auftretenden	55 f.	§§ 10 I Nr. 1, 11, 12, 13	§ 56 I Nr. 15 § 56 I Nr. 26	
3021	Person (Angestellte, Mitarbeiter, Bote, Bevollmächtigter)  wie Mandant selbst (s. oben OrdZ. 3010 ff)				
3022	Prüfung, ob die für den Mandanten auftretende Person berechtigt ist, den Mandanten zu vertreten	56	§ 10 I Nr. 1		

3030	(3070) Konkreter Maßnahmenumfang muss dem GW/TF-Risikoentsprechen: neben allgemeinen Risikofaktoren (Anlage 1 und 2 zum GWG) auch Mandatszweck, Gegenstand und Dauer der Mandantenbeziehung von Bedeutung	Abklärung, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt  ▶ Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (Einzelheiten: § 3).	57	§ 10 I Nr. 2, § 3	§ 56 I Nr. 16	
3032		Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten durch Feststellung und Erhebung von o Vorname und Nachname	59 ff.	§§ 10 I Nr. 2, 11 V	§ 56 I Nr. 17 (Vornahme)	
3033		• falls in Ansehung des GW/TF-Risikos angemessen: darüber hinaus o Geburtsort und Geburtsdatum o Staatsangehörigkeit o Wohnanschrift				
3034		• Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln, falls Mandant keine natürliche Person ist				
3035		• Vergewisserung durch risikoangemessene Maßnahmen, dass zur Identifizierung erhobene Angaben zutreffend sind				
3038		▶ Bei Vereinigungen nach § 20 GwG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG ist der Nachweis der Registrierung nach § 20 I oder § 21 oder ein Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen (§ 12 III 2 und 3).				
3040 3041 3042		Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und angestrebte Art des Mandats, falls sich Informationen nicht bereits zweifelsfrei aus dem Mandat ergeben	72	§ 10 I Nr. 3	§ 56 I Nr. 18	
3050		Feststellung mit angemessenem, risikoorientiertem Verfahren (z.B. Selbst-auskunft, Internetrecherche, Datenbanken), ob Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter, politisch exponierte Person' (PEP) ist bzw. Familienmitglied oder ihr bekanntermaßen nahestehende Person. ▶ PEP ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat (vgl. § 1 XII, auch mit konkreter „insbesondere-Aufzählung).	73 ff.	§ 10 I Nr. 4	§ 56 I Nr. 19	
3057		▶ Falls Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter PEP bzw. Familienmitglied oder ihr bekanntermaßen nahestehende Person führt das zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 15 III Nr. 1; vgl. Ziff. 3.10)				
3058						
3060	Kontinuierliche Überwachung der Mandatsbeziehung einschließlich Transaktionen zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen	76	§ 10 I Nr. 5	§ 56 I Nr. 20		
3061	• mit den beim Rechtsanwalt vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Mandanten und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Mandantenprofil und					
3062	• soweit erforderlich, mit den beim Rechtsanwalt vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte					

3080	Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	38 ff.	§ 10 III (für Identifizierung: § 11 I)	§ 56 I Nr. 26 (für Identifizierung)				
3081	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung vor Begründung der Mandatsbeziehung bzw. vor Durchführung der Transaktion; Abschluss während Begründung der Mandatsbeziehung statthaft, falls geringes GW/TF-Risiko und erforderlich, um normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen</li> </ul> Im Übrigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Begründung einer Mandatsbeziehung</li> <li>• außerhalb einer Mandatsbeziehung bei Geldtransfers ab EUR 1.000 und bei sonstigen Transaktionen ab EUR 15.00</li> </ul>							
3082								
3083								
3084								
3085								
3086								
3090	Bei Absehen von der Identifizierung bei vormals durchgeführter Identifizierung: Wenn äußere Umstände Zweifel begründen, ob früher erhobene Angaben weiterhin zutreffen, erneute Identifizierung	42	§ 11 III 2	§ 56 I Nr. 28				
3100	Mandatsbeziehung darf nicht begründet oder fortgesetzt werden bzw. muss durch Kündigung oder in anderer Weise beendet werden, wenn Rechtsanwalt die Pflichten nach Nrn. 3010 bis 3050 nicht erfüllen kann <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mandantenprivileg: Mandat darf begründet und fortgesetzt und muss nicht gekündigt oder sonst beendet werden, wenn Mandant Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn der Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung GW/TF-Zwecke in Anspruch nimmt; Pflichten nach OrdZ 3010 bis 3050 bleiben jedoch unberührt.</li> </ul>		§ 10 IX	§ 56 I Nr. 25				
3108								
3109								
3110	Bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (§ 14) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergewisserung, dass Mandat tatsächlich mit einem geringeren GW/TF-Risiko verbunden ist</li> <li>• Sicherstellung der Überprüfung von Transaktionen und Überwachung von Mandatsbeziehung in Umfang, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden</li> <li>▶ Bei vereinfachten Sorgfaltspflichten Reduzierung hinsichtlich Umfangs der allgemeinen Sorgfaltspflichten</li> </ul>	81 f.	§ 41 I, §§ 14 I 3 iVm 10 II 4, § 14 II 2	§ 56 I Nr. 31 (Sicherstellung und Überwachung)				
3111								
3112								
3120	Bei höherem GW/TF-Risiko zusätzlich Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 15) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung des konkreten Umfangs zu ergreifender Maßnahmen entsprechend dem höheren TF/GW-Risiko</li> <li>• Begründung oder Fortführung des Mandats bedarf Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene</li> <li>• angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Vermögenswerte</li> <li>• verstärkte kontinuierliche Überwachung des Mandats</li> <li>• bei besonders komplexen, großen, ungewöhnlich ablaufenden oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgenden Transaktionen: Untersuchung der Transaktion, um das GW/TF-Risiko überwachen und einschätzen und ggf. prüfen zu können, ob Meldepflicht nach § 43 I vorliegt</li> <li>- Verstärkte Sorgfaltspflichten insbesondere, falls Mandat oder wirtschaftlich Berechtigter PEP (vgl. OrdZ. 3057) bzw. deren Familienmitglied oder bekanntermaßen ihr nahestehende Person</li> <li>- nach Maßgabe von § 15 III Nr. 2 nat. oder jur. Person in Drittstaat mit hohem Risiko</li> <li>- besonders komplexe, große, ungewöhnlich ablaufende oder in nicht offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zwecken erfolgende Transaktionen</li> </ul>	83 ff.	§ 15 I, II, IV	§ 56 I Nr. 32 bis 40				
3121								
3122								
3123								
3124								
3125								
3127								
3128								
3129								

3130 3131	Bei Auslagerung der Sorgfaltspflichten auf Dritte <ul style="list-style-type: none"> <li>o Auslagerung nur auf einen zulässigen Dritten (insbes. andere Verpflichtete, z.B. Rechtsanwälte, soweit sie Verpflichtete sind) nach Maßgabe von § 17 I, II bzw. (eingeschränkt auf Pflichten nach § 10 I Nrn. 1 bis 4) auf Dritten nach § 17 V</li> </ul>	78 ff.	§ 17		56 I Nr. 53 (Dritter in Drittstaat mit hohem Risiko)
3132	o Angemessene Schritte um zu gewährleisten, dass Dritter auf Anforderung unverzüglich Dokumentenkopien zur Identitätsprüfung des Mandanten sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegt				
3133	o Sicherstellung, dass Dritter Informationen einholt, die für Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 I Nrn. 1 bis 3 notwendig sind und diese Informationen dem Rechtsanwalt unverzüglich und unmittelbar übermittelt werden				
3134	o bei Auslagerung auf andere, als die in § 17 I genannten Dritten (§ 17 V)				
3135	o Überzeugung von Zuverlässigkeit des Dritten vor Übertragung sowie durch Stichproben Überzeugung von Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen des Dritten				
3136					
3138	o vertragliche Vereinbarung ➤ Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn Dritter ebenfalls Verpflichteter derselben Gruppe im Inland ist (Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar) bzw. im Ausland nach Maßgabe von § 17 IV				
4000	<b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>	181	§ 8		
4010	Aufzeichnen und Aufbewahren erhobener Angaben und eingeholter Informationen	181	§ 8 I Nr. 1, § 8 I 2	§ 56 I Nr. 6	
4011	• über den Mandanten				
4012	• über für Mandanten auftretende Personen				
4013	• über den wirtschaftlich Berechtigten				
4014	• über Mandatsbeziehungen und Transaktionen				
4015	• über getroffene Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei jur. Personen				
4020	Fertigung vollständiger Kopien oder digitale Erfassung von Ausweisdokumenten natürlicher Personen bzw. Registerunterlagen oder anderen Dokumenten i.S.v. § 12 II, III GwG	181	§ 8 II 1-3	§ 56 I Nr. 6	
4030	Bei Absehen von erneuter Identifizierung (§ 11 III 1): Aufzeichnung des Namens des zu Identifizierenden sowie des Umstands, dass er bereits früher identifiziert wurde	181	§ 8 II 5	§ 56 I Nr. 6	
4040	Aufzeichnen und Aufbewahren hinreichender Informationen über Durchführung und Ergebnisse der Risikobewertung betreffend (allgemeine, vereinfachte bzw. verstärkte) Sorgfaltspflichten nach §§ 10 II, 14 I und 15 II und Angemessenheit ergriffener Maßnahmen	181	§ 8 I Nr. 2	§ 56 I Nr. 6	
4050	Aufzeichnen und Aufbewahren der Untersuchungsergebnisse nach § 15 V Nr. 1 (verstärkte Sorgfaltspflichten bei komplexen, großen, ungewöhnlichen, ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgende Transaktionen)	181	§ 8 I Nr. 3	§ 56 I Nr. 6	
4060	Aufzeichnen und Aufbewahren von Erwägungsgründen und Begründung des Bewertungsergebnisses bei Sachverhalten hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 I	181	§ 8 I Nr. 4	§ 56 I Nr. 6	
4061					
4062					
4070	Aufbewahrung der Aufzeichnungen und sonstigen Belege für die Dauer von sechs Jahren (Fristbeginn Ende des Kalenderjahres)	181	§ 8 I, IV i.V.m. § 50 I 2 BRAO	§ 56 I Nr. 7	
4080	Unverzügliche Vernichtung der aufbewahrten Aufzeichnungen und sonstige Belege nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen	181	§ 8 IV		



5000	<b>Meldepflichten und Pflichten in diesem Zusammenhang</b>				
	Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten bei Angaben zu wB im Transparenzregister, aber Mandantenprivileg		§ 23a Abs. 1, § 43 II	§ 56 I Nr. 65	
5010	Soweit nicht das Mandantenprivileg (►s.u.) greift, unverzügliche Meldepflicht bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass	127 ff.	§ 43 I, II, § 45	§ 56 I Nr. 69	
5011	<ul style="list-style-type: none"> <li>ein Vermögensgegenstand, der mit einer Mandatsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,</li> </ul>				
5012	<ul style="list-style-type: none"> <li>ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder</li> </ul>				
5013	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Mandant seine Pflicht nach § 11 VI 3 offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat</li> </ul>				
5017	► Mandantenprivileg: Keine Meldepflicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Anwalt im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (Drittgeheimnisse unterliegen der Schweigepflicht). Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Anwalt weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für GW/TF-Zwecke oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.				
5018					
5019	► Die Meldung muss elektronisch über das Portal go-AML ( <a href="https://goaml.fiu.bund.de">https://goaml.fiu.bund.de</a> ) erfolgen (vorab Registrierung erforderlich!).				
5019a	Meldepflicht wegen eines Bezugs zu Risikostaaaten oder Sanktionslisten nach GwGMeldV-Immobilien	134 ff.	§ 3 GwGMeldVO	§ 56 I Nr. 69	
5019b	Meldepflicht wegen Auffälligkeiten bezüglich beteiligter Personen oder wB	138 ff.	§ 4 GwGMeldVO	§ 56 I Nr. 69	
5019c	Meldepflicht wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung	158 ff.	§ 5 GwGMeldVO	§ 56 I Nr. 69	
5019d	Meldepflicht wegen Auffälligkeiten bzgl Preis oder Kauf- oder Zahlungsmodalität	160 ff.	§ 6 GwGMeldVO	§ 56 I Nr. 69	
5020	Aussetzung der Durchführung von Transaktionen, wegen der eine Meldung erfolgt ist nach Maßgabe von § 46 I		§ 46	§ 56 II Nr. 69	
5030	Verbot der Weitergabe der Information betreffend	175 f.	§ 47	§ 56 II Nr. 7	
5031	<ul style="list-style-type: none"> <li>beabsichtigte oder erstattete Verdachtsmeldung,</li> </ul>				
5032	<ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund Verdachtsmeldung eingeleitetem Ermittlungsverfahren</li> </ul>				
5033	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 III 5038</li> </ul>				
5038	► Das Bemühen des Rechtsanwalts, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt — als solches — gem. § 47 nicht als Informationsweitergabe.				

## Sonderpflichten

OrdZ	Gegenstand	AAH	Vorschrift	OWi	Erledigt/ Bemerkung
6000	<b>Auskunftspflichten</b>				
6010 6018 6019	Auskunftserteilung gegenüber der FIU auf deren Auskunftsverlangen <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mandantenprivileg: Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sich Verlangen auf im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangten Informationen bezieht; Auskunftspflicht bleibt dagegen bestehen, wenn Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung für GW/TF-Zwecke in Anspruch genommen hat oder nimmt</li> </ul>	178 f..	§ 30 III	§ 56 I Nr. 67	
6020	Auskunftserteilung über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen sowie Vorlage von Unterlagen auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer, soweit für die Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG von Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Auskunftsverweigerungsrecht, soweit Beantwortung Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit sich bringt.</li> <li>▶ Mandantenprivileg: Auskunftsverweigerungsrecht, soweit sich Verlangen auf im Rahmen von Rechtsberatung /-vertretung bezieht; Auskunftspflicht bleibt dagegen bestehen, wenn Rechtsanwalt weiß, dass der Mandant Rechtsberatung für GW/TF-Zwecke in Anspruch genommen hat oder nimmt</li> <li>▶ Auskunftsverweigerungsrecht lässt Pflicht zur Vorlage von Unterlagen unberührt.</li> </ul>	128 ff.	§ 52 I und VI	§ 56 I Nr. 73 (Auskünfte)	
6030	Darlegung auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer, dass Umfang der im Rahmen allgemeiner, vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf GW/TF-Risiken angemessen ist		§ 10 II 4 (ggf. iVm § 14 1 3 bzw. 15 II 3)	§ 56 I Nr. 22	
7000	<b>Anordnungsbezogene Pflichten</b>				
7010	Zurverfügungstellung der Risikoanalyse auf Verlangen der Aufsichtsbehörde	99	§ 5 II Nr. 3		
7020 7021 7022	Duldung des Betretens und der Besichtigung der Kanzleiräume zu üblichen Geschäftszeiten durch die Rechtsanwaltskammer bei Vor-Ort-Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen	183	§ 52 III iVm II	§ 56 I Nr. 74	
7030	Risikoangemessene Anwendung von Vorschriften betreffend interne Sicherungsmaßnahmen auf Anordnung der Aufsichtsbehörde gegenüber einzelnen Rechtsanwälten oder Gruppen von Rechtsanwälten wegen der Art der betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Kanzleibetriebs		§ 6 IX	§ 56 I Nr. 5	
7040	Befolgung vorübergehender Untersagung der Berufstätigkeit durch die Rechtsanwaltskammer bei vorsätzlich oder fahrlässig nachhaltigem Verstoß gegen das GwG oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde und dessen Fortsetzung trotz Verwarnung		§ 51 V	§ 56 I Nr. 61	